Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Februar 2021
(OR. en)

6187/21

PUBLIC 9
INF 30

VERMERK

Betr.:	MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES – JANUAR 2021

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2021 angenommenen Rechtsakte.[1][2][3]

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

1 Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

2 Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

3 Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter
Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates (Rechtsakte) – Consilium.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter
https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document/

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter Ratsprotokolle – Consilium

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2021 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 7. Januar 2021	**CM 1007/21**
Beschluss des Rates über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) Beschluss (GASP) 2021/14 des Rates vom 7. Januar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 5 vom 8.1.2021, S. 16-17	13662/20
Schriftliches Verfahren vom 12. Januar 2021	**CM 1062/21**
Beschluss des Rates zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253 und (EU) 2020/1659 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen Beschluss (EU) 2020/26 des Rates vom 12. Januar 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253 und (EU) 2020/1659 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen ABl. L 11 vom 14.1.2021, S. 19-20	14256/20
Schriftliches Verfahren vom 13. Januar 2021	**CM 1129/21**
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 520/2007 des Rates Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 520/2007 des Rates ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1-18	50/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Januar 2021	**CM 4557/20**
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN – Zweitantrag Nr. 23/c/01/20	12676/20

Erklärung Lettlands

Lettland ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen des vorliegenden Falls der Zugang zu den sieben angeforderten Dokumenten gewährt werden könnte. Dies entspricht Lettlands ursprünglich dargelegtem Standpunkt. Jede Situation wird für sich genommen beurteilt.

Erklärung Schwedens

Schweden kann dem Antwortentwurf nicht zustimmen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in diesem Fall und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (d. h. De Capitani, Rn. 78 und 99) ist Schweden der Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, wie die Freigabe dieser Dokumente den laufenden Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde und warum die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Interessen vernünftig und absehbar und nicht nur hypothetisch ist.

Erklärung Finnlands, unterstützt von Irland

Finnland kann der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in dem Antwortentwurf nicht zustimmen, insbesondere in Anbetracht der Rechtssache Turco (C-39/05 und C-52/05) und der Rechtssache De Capitani (T540/15) und unter dem Gesichtspunkt der im Vertrag von Lissabon hervorgehobenen Bedeutung von Offenheit in Gesetzgebungsverfahren.

Erklärung der Niederlande, unterstützt von Irland

Die Niederlande können dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 26/c/01/20 nicht zustimmen. Die Niederlande betonen, wie wichtig der Zugang zu Dokumenten und die Transparenz sind, um die Legitimität der EU zu verbessern. Dies ist im Hinblick auf die Transparenz von Dokumenten, die Gesetzgebungsverfahren betreffen, besonders wichtig (z. B. Rechtssache T-540/15, De Capitani). Die Niederlande sind der Auffassung, dass mit der Antwort kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundsatz, der Öffentlichkeit Zugang zu legislativen Dokumenten zu gewähren, und dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates geschaffen wird.

Erklärung Portugals Portugal hat seinen Standpunkt vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in diesem Dossier überprüft und dabei die Bedeutung der Offenheit in Gesetzgebungsverfahren und der Rechtsprechung des EuGH in dieser Hinsicht berücksichtigt, weist jedoch darauf hin, dass jede Ausnahme im Zusammenhang mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates für sich genommen beurteilt wird.	
Erklärung Litauens Litauen ist nicht in der Lage, dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag in der Fassung des Dokuments 13399/20 zuzustimmen. Litauen ist der Auffassung, dass die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH es in diesem konkreten Fall ermöglichen, Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.	
Erklärung Italiens Wir bestätigen, dass wir mit dem ursprünglichen Standpunkt übereinstimmen.. Transparenz sollte unserer Auffassung nach durch den Zugang zu EU-Dokumenten und -Erörterungen gewährleistet werden, insbesondere, wenn Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen und kurz- bis mittelfristig mit keinem Abschluss zu rechnen ist.	
Schriftliches Verfahren vom 15. Januar 2021	**CM 1119/1/21 REV 1**
Durchführungsbeschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/30 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 12I vom 15.1.2021, S. 3-4	14266/20
Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien Durchführungsverordnung (EU) 2021/29 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 12I vom 15.1.2021, S. 1-2	14268/20

Beschluss des Rates zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 4-9	14043/20
Belarus: restriktive Maßnahmen – Vorinformationen über überarbeitete Begründungen Vorgesehene geänderte Begründungen für Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus aufgeführt sind	5093/21
Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Vorinformationen zu überarbeiteten Begründungen Beabsichtigte geänderte Begründungen für die Benennung bestimmter Personen und Vereinigungen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates	5147/21 ADD1
Simbabwe: restriktive Maßnahmen - Vorinformationen Beabsichtigte geänderte Begründungen für Personen, die in den Anhängen I und II des Beschlusses 2011/101/GASP des Rates sowie in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe aufgeführt sind	5152/21
Schriftliches Verfahren vom 15. Januar 2021	**CM 1191/21**
Billigung der Mittelübertragung Nr. DEC 28/2020 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020– Projekt der Kommission für den Erwerb eines neuen Konferenzzentrums (CC2.0) und dessen Finanzierung durch zwei Darlehen	5011/21
Billigung des Projekts der Kommission für den Erwerb eines neuen Konferenzzentrums (CC2.0) und dessen Finanzierung durch zwei Darlehen	5095/21
Schriftliches Verfahren vom 15. Januar 2021	**CM 1252/21**
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden“	14270/20
Schriftliches Verfahren vom 19. Januar 2021	**CM 1156/21**
Beschluss des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs Beschluss (EU) 2021/42 des Rates vom 19. Januar 2021 zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs ABl. L 17 vom 20.1.2021, S. 1-1	13541/1/20 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 19. Januar 2021	**CM 1158/21**
Vereinbarung zwischen der EU und Kolumbien über eine Agenda für einen verstärkten politischen und sektoralen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit im nächsten Jahrzehnt	14191/20 + COR1
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1309/21**
Empfehlung des Rates für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU Empfehlung des Rates über einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz, die Validierung und die gegenseitige Anerkennung von COVID-19-Antigen-Schnelltests in der EU ABl. C 24 vom 22.1.2020, S. 1-5	5451/21
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1323/21**
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds des in Artikel 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses Beschluss des Rates (EU) 2021/47 vom 21. Januar 2021 zur Ersetzung eines Mitglieds des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses ABl. L 21 vom 22.1.2021, S. 1-2	13679/20
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1334/21**
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Ungarn festgestellten Mängel Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Ungarn festgestellten Mängel	14247/20
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1335/21**
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Slowakei festgestellten Mängel Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Slowakei festgestellten Mängel	14250/20
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1336/21**
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluation von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluation von Zypern festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes	14245/20

Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2021	**CM 1337/21**
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel	14243/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2021	**CM 1207/21**
Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Somalia – Umsetzung der VN-Maßnahmen Beschluss (GASP) 2021/54 des Rates vom 22. Januar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 18-21	14154/20
Verordnung des Rates (EU) 2021/48 vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 1-4	14165/20
Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien Beschluss (GASP) 2021/55 des Rates vom 22. Januar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 22-23	14226/20
Durchführungsverordnung (EU) 2021/49 des Rates vom 22. Januar 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 5-6	14228/20
Belarus: restriktive Maßnahmen – Vorinformationen über überarbeitete Begründungen Beabsichtigte geänderte Begründungen für Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus aufgeführt sind	5357/21 + COR 1
Ägypten: Restriktive Maßnahmen – Vorinformationen Mitteilung für eine Person, auf die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten Anwendung finden ABl. C 27 vom 25.1.2020, S. 9-9	5323/21

Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2021	**CM 1331/21**
Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden Durchführungsbeschluss (EU) 2021/86 des Rates vom 22. Januar 2021 zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden ABl. L 30 vom 28.1.2021, S. 2-3	14307/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2021	**CM 1339/21**
Zustimmung des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Kommission und den Teilnehmern der Wissenschaftsministerkonferenz zur Arktisforschung über eine gemeinsame Erklärung zu gemeinsamen wissenschaftlichen Bemühungen in der Arktis	14134/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2021	**CM 1343/21**
Zustimmung des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Kommission und den Partnern im Westbalkan über eine nicht bindende gemeinsame Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	14132/20
3784. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 25. Januar 2021 in Brüssel (Protokoll: 5823/21)	
GESETZGEBUNGSAKTE	
Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)	12262/1/20 REV1
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)– Begründung des Rates	12262/1/20 REV1 ADD 1
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und der Republik Armenien Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits	12543/17

Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc (98/683/EG) Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 98/683/EG über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc	12269/1/20 REV1
Verordnung zur Finanzierung der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3-17	12566/20
Verordnung zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18-28	12569/20
Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauretanien Beschluss (EU) 2021/99 des Rates vom 25. Januar 2021 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 1-2	11260/20

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln über eine Verlängerung des Fischereiprotokolls Beschluss (EU) 2021/113 des Rates vom 25. Januar 2021 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 3-4	11262/20
Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über ein Fischereiabkommen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und mit dem Königreich Norwegen über ein Fischereiabkommen	13291/20 + ADD1
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der EU und Japan Beschluss (EU) 2021/112 des Rates vom 25. Januar 2021 über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 1-2	9292/20 + COR1 15260/19 + COR2
Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in dem durch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und Marokko eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss Beschluss (EU) 2021/102 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkts ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 29-30	14008/20 14010/20
Klima- und Energiediplomatie – Förderung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“	5263/21

Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1293/21**
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 Verordnung (EU) 2021/90 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 1-19	13459/20
Erklärung Frankreichs und Spaniens **Zu Schongebieten im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer** In den wissenschaftlichen Gutachten des STECF wird empfohlen, für 2021 eine erhebliche und dringende Verringerung des Fischereiaufwands in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zu beschließen. In den wissenschaftlichen Gutachten wird ferner hervorgehoben, dass die bereits bestehenden Bewirtschaftungsmaßnahmen im Gebiet des westlichen Mittelmeers nicht ausreichen, um die Erholung der Bestände auf MSY-Niveau bis zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, d. h. bis zur gemäß der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, rechtlich verankerten Frist. Angesichts des Rückgangs der Rekrutierung bei mehreren Beständen war das Risiko eines Zusammenbruchs noch nie so hoch, und die sozioökonomischen Auswirkungen eines Zusammenbruchs wären dramatisch. Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, die effiziente Umsetzung der Maßnahmen in den bereits gemäß Artikel 11 des Mehrjahresplans festgelegten Schongebieten fortzusetzen und den vorgesehenen Zeitplan einzuhalten, um im Einklang mit den jüngsten Gutachten des STECF den bestmöglichen Schutz von Jungfischen sicherzustellen. Im Mehrjahresplan ist vorgesehen, dass die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit, die erforderlich ist, um den MSY bis zum 1. Januar 2025 zu erreichen, mit Hilfe zweier Instrumente – Verringerung des Fischereiaufwands und Schongebiete – herbeigeführt wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2021 auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten neue Schongebiete einrichten, um den Fang von Jung- und Laichfischen aller unter den Mehrjahresplan fallenden Bestände zu verringern. Die betreffenden Mitgliedstaaten erkennen an, dass solche wissenschaftlichen Gutachten sich darauf beziehen, dass Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auftreten und Aufwuchs- und Laichgründe von im Mehrjahresplan erfassten Grundfischbeständen vorhanden sind.	5415/1/21 REV 1

Darüber hinaus verpflichten sich die betreffenden Mitgliedstaaten, durch solche zusätzlichen Schongebiete gemäß Artikel 11 und im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine erhebliche Verringerung der Fänge von Jung- und Laichfischen herbeizuführen. Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission regelmäßig die wissenschaftliche Bewertung der Umsetzung der Schongebiete zu übermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels, die Beifänge von Jung- und Laichfischen um 15-25 % zu verringern. Bei der Annahme zusätzlicher Schongebiete werden die Mitgliedstaaten die Empfehlungen in den Gutachten des STECF berücksichtigen und so weit wie möglich die Verlagerung von Fischeraufwand im Umkreis der Schongebiete verhindern, die Umsetzung dauerhafter Schongebiete erleichtern und sich bemühen, die Küstengebiete und den Festlandsockel und den oberen Kontinentalhang, wo sich Aufwuchsgründe und wichtige Lebensräume der im Mehrjahresplan erfassten Bestände befinden, zu schützen. Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle verfügbaren Daten über zusätzliche Schongebiete bis Mitte Februar 2021 dem STECF mitzuteilen, um eine Bewertung der Auswirkungen dieser Schongebiete auf die betreffenden Bestände zu ermöglichen.	
Erklärung Frankreichs und Spaniens **Zur Freizeitfischerei im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer** Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass sich die Freizeitfischerei erheblich auf die fischereiliche Sterblichkeit der in Artikel 1 Absatz 2 des Mehrjahresplans aufgeführten Bestände auswirkt, erlassen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Mehrjahresplans im Jahr 2021 alle Bestimmungen, die notwendig und verhältnismäßig sind, um die Kontrolle und Erhebung von Daten für eine verlässliche Schätzung der tatsächlichen Fangmengen der Freizeitfischerei zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle verfügbaren Daten über die Freizeitfischerei bis Mitte Februar 2021 dem STECF mitzuteilen, um eine Bewertung der Auswirkungen dieser Fischerei auf die betreffenden Bestände zu ermöglichen.	5415/1/21 REV 1
Erklärung Frankreichs und Spaniens **Zur Selektivität von Fanggerät im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer** In den wissenschaftlichen Gutachten des STECF wird empfohlen, für 2021 eine erhebliche und dringende Verringerung des Fischereiaufwands in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zu beschließen, zum Beispiel:	5415/1/21 REV 1

- die Annahme einer Quadratmaschenöffnung von 50 mm für die Tiefseefischerei;
- die Annahme einer Quadratmaschenöffnung von 40 mm, wenn hauptsächlich Kaisergranat befischt wird;
- die Annahme einer T90-Maschenöffnung von 40 mm, um die Fänge von Seehecht und Roter Meerbarbe geringer Größe zu verringern.

Darüber hinaus werden weitere wissenschaftliche Anstrengungen unternommen, um weitere technische Maßnahmen zu ermitteln, die in Zukunft umgesetzt werden könnten.

Um Jungfische so gut wie möglich zu schützen und eine Erholung der im Mehrjahresplan aufgeführten Bestände zu ermöglichen, erkennen die Mitgliedstaaten an, dass die Selektivität des Geräts zur Befischung dieser Bestände dringend verbessert werden muss.

In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, ist vorgesehen, dass die Verringerung des Fischereiaufwands durch jede andere – entsprechend dem Unionsrecht erlassene – einschlägige technische oder andere Erhaltungsmaßnahme ergänzt werden kann, um den FMSY bis zum 1. Januar 2025 zu erreichen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission bis zum 30. Juni 2021 alle verfügbaren Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die im Hinblick auf die Selektivität von Fanggerät in den vom Mehrjahresplan erfassten Gebieten gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer und gemäß Artikel 19 der Mittelmeerverordnung einzuleiten sind.

Erklärung Italiens

5415/1/21 REV 1

Zum Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundfischbeständen im westlichen Mittelmeer

Italien verpflichtet sich, für das Jahr 2021 in seinem nationalen Bewirtschaftungsplan eine Verringerung des Fischereiaufwands um 10 % gegenüber dem Ausgangswert des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer aufzunehmen; abzuziehen ist dieser Prozentsatz von dem in der Verordnung des Rates (EU) 2019/2236 für 2020 wie folgt festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand:

Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (GSAs 8-9-10-11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	IT
Rote Meerbarbe in den Untergebieten 9, 10 und 11;	< 12 m	2 739
	≥ 12 m und < 18 m	41 200

Seehecht in den Untergebieten 9, 10 und 11; Rosa Geißelgarnele in den Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den Untergebieten 9 und 10.	≥ 18 m und < 24 m	27 707
	≥ 24 m	3 698

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	IT
Rote Tiefseegarnele in den Untergebieten 9, 10 und 11	< 12 m	453
	≥ 12 m und < 18 m	3 342
	≥ 18 m und < 24 m	2 691
	≥ 24 m	360

Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021	13459/20
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1296/21**
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31-192	14278/20 + ADD 1+ ADD 2
Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Schwedens und der Kommission **<u>Zur Überlebensrate von Scholle im Kattegat</u>** Dänemark, Deutschland und Schweden verpflichten sich, dem Internationalen Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) die einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zu Fängen, Rückwürfen und Überlebensrate von Scholle im Kattegat zur Verfügung zu stellen. Die Kommission wird den ICES Anfang 2021 ersuchen, breitere wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zu den Überlebensraten von Scholle zu entwickeln, damit die Überlebensraten in die Prognose und die Erstellung dieser Fanggutachten einbezogen werden können. Sollte der ICES noch 2021 ein aktualisiertes Fanggutachten erstellen können, in dem die Überlebensraten berücksichtigt werden, so wird die Kommission sich bemühen, so bald wie möglich eine Änderung der TAC für Scholle im Kattegat noch während des Jahres 2021 vorzuschlagen.	5314/1/21 REV 1

Erklärung der Kommission **<u>Zur Berücksichtigung des COVID-19-Effekts der Nichtausschöpfung</u>** Um dem COVID-19-Effekt der Nichtausschöpfung Rechnung zu tragen, wird die Kommission auf Ersuchen von Mitgliedstaaten den ICES Anfang 2021 bitten zu prüfen, ob es Bestände gibt, bei denen eine geringe Ausschöpfung der Quote im Jahr 2020 eine höhere TAC im Jahr 2021 innerhalb sicherer biologischer Grenzen rechtfertigt, sodass eine Änderung der TACs für diese Bestände noch während des Jahres möglich wäre.	
Erklärung der Kommission **<u>Zu unter vorläufigen TACs gemeinsam bewirtschafteten Beständen</u>** Vorläufige TACs werden festgesetzt, um die Fortführung von Fangtätigkeiten der EU-Flotten zu ermöglichen, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Verhandlungen und/oder Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird im Januar 2021 die Lage der gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und/oder Norwegen bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, bewerten. Die Kommission wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausschöpfung der Quoten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen und Konsultationen im Januar 2021 eine Bestandsaufnahme und entsprechende Vorschläge zum weiteren Vorgehen und etwaigen Überprüfungen der Höhe der vorläufigen TACs vorlegen, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, um auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einzugehen und/oder endgültige TACs festzusetzen. **Erklärung der Kommission** **<u>Zur gebietsübergreifenden Flexibilität für Sprotte zwischen Skagerrak (3a) und der Nordsee (2a und 4)</u>** Die Kommission wird im Rahmen der Konsultationen mit Drittländern die Möglichkeit prüfen, für Sprotte eine gebietsübergreifende Flexibilität zwischen der ICES-Division 3a (Skagerrak, Kattegat) und der Nordsee einzuführen.	
Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande und Schwedens **<u>Zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2021</u>** Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und 2021 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden, 2021 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.	

Erklärung Frankreichs und Spaniens **<u>Zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschsfischerei im Golf von Biskaya (8a, b)</u>** Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (8a, b). Frankreich verpflichtet sich, für das erste Quartal 2021 die individuellen Obergrenzen, die im ersten Quartal 2020 in Kraft waren, erneut zu verwenden. Spanien verpflichtet sich, für gewerbliche Fänge von Wolfsbarsch im Golf von Biskaya (8a, b) eine Mindestreferenzgröße von 40 cm einzuführen. Diese Maßnahmen ergänzen den vom ICES empfohlenen F_{MSY}-Wert von 3 108 Tonnen.	
Erklärung Spaniens **<u>Zu Kaisergranat in den Funktionseinheiten 25 und 31</u>** Spanien, das für die Nachhaltigkeit der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See (Funktionseinheiten 25 und 31) eintritt, hat Arbeiten in seinem wissenschaftlichen Gremium mit Unterstützung der spanischen Fischwirtschaft durchgeführt, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf diese Bestände zu verbessern. Nach vier Jahren Untersuchungen mittels eines Fischerei-Beobachtungsprogramms mit einer niedrigen zugeteilten TAC zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwandseinheit (catch per unit effort, CPUE) und mit Beobachtern an Bord haben die Ergebnisse des Jahres 2020 einen Anstieg der CPUE bestätigt, der dem Anstieg in den vorherigen Jahren entspricht, was eine Konsolidierung des positiven Ergebnisses bedeutet. Spanien ersucht um eine Überprüfung des aktuellen ICES-Gutachtens (2019 auf drei Jahre ausgelegt) in der ersten Hälfte des Jahres 2021, um die Möglichkeit der Aufhebung des Fangverbots für die gewerbliche Fischerei mit einer begrenzten TAC und Bedingungen für ihre Bewirtschaftung zu bewerten.	
Erklärung der Kommission **<u>Zu Nördlichem Weißem Thun im ICCAT-Bereich</u>** Die Kommission erkennt die besondere Bewirtschaftung der Quoten für ICCAT-Bestände an. Die Kommission weist darauf hin, dass Überfischung durch einen Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr sich unmittelbar auf die tatsächlichen verfügbaren Fangmöglichkeiten für die anderen Mitgliedstaaten, die nicht überfischt haben, auswirken kann. Die Kommission wird daher vor Ende des ersten Halbjahrs 2021 alle möglichen Initiativen erwägen, die Bewirtschaftung der EU-Quote vor dem Hintergrund der ICCAT-Bestimmungen zu vereinfachen, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele der GFP zu verwirklichen.	

Erklärung Dänemarks , Frankreichs, Irlands, der Niederlande und Spaniens **<u>Zur Methode zur Berechnung der Abzüge für Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten</u>** Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande und Spanien sind über die Änderung der Methode zur Berechnung der Abzüge für Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten besorgt. Daher unterstützen sie die Initiative der vom Schollenbestand im Kattegat betroffenen Staaten, ein Ersuchen an den ICES zu richten. Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande und Spanien fordern die Kommission auf, Anfang 2021 für die anderen betroffenen Bestände ähnliche Ersuchen an den ICES zu richten, sodass die Gutachten im Hinblick auf eine Überprüfung der TAC- und Quotenverordnung für 2021 den Überlebensraten Rechnung tragen.	
Erklärung Spaniens und Portugals **<u>Zu Südlichem Seehecht (HKE/8C3411)</u>** Spanien und Portugal treten vorbehaltlos für die Nachhaltigkeit des Südlichen Seehechts ein, der eine der bedeutendsten traditionellen Arten für unsere Küstengemeinden und ihre Nahrungsmittelversorgung sowie für Hunderte unserer Schiffe, Häfen und Fischmärkten während der Fangtätigkeiten das Jahr über darstellt. Wir fordern die Kommission dringend auf, den ICES zu ersuchen, diese Bestandsabschätzung neu zu bewerten, um der derzeitigen hochgradig unsicheren Situation abzuhelfen, in der keine MSY-Referenzwerte oder Spannen wie die im Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer festgesetzten verfügbar sind, obwohl eine Fülle historischer und vollständiger Daten zum Bestand an Südlichem Seehecht vorliegt, die dieses Jahr zur Ablehnung des zuvor genutzten Kategorie-1-Abschätzungsmodells geführt haben. Zu diesem Zweck werden Spanien und Portugal über ihre jeweiligen wissenschaftlichen Institute unter Einhaltung der ICES-Verfahren zusammenarbeiten.	
Erklärung Spaniens **<u>Zu Nördlichem Weißem Thun (ALB/AN05N)</u>** Die endgültige Fassung der Verordnung enthält eine Erhöhung der Quote der EU für Weißen Thun (ALB/AN05N), was nicht der laut ICCAT vereinbarten Erhöhung der TAC um 12,5 % entspricht. Aufgrund der Überfischung durch einige Mitgliedstaaten in den Vorjahren wird die Quote der EU nur um 5,5 % erhöht. Infolgedessen ist die Quote Spaniens im Text auf nur 17 704,08 Tonnen reduziert worden. Die rechtmäßige Quote Spaniens für 2021 beläuft sich auf 18 351,95 Tonnen, berechnet als Erhöhung der Quote von 2020 um 12,5 %. Spanien ist der Auffassung, dass dies angesichts der Behandlung, die wir in den Vorjahren bei anderen Beständen erfahren haben, diskriminierend ist.	

Nördlicher Weißer Thun ist in Spanien ein sehr empfindlicher Bestand. Er wird den Flotten der handwerklichen Küstenfischerei in der Kantabrischen See und um die Kanarischen Inseln zugeteilt. Spanien hat die Einstellung der Fischerei in den Vorjahren sehr streng gehandhabt. Wir sind zuversichtlich, dass für diese Saison eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird, sodass die Strafe für die Überfischung auf die Verursacher beschränkt wird. Daher stimmt Spanien der endgültigen Fassung der Verordnung unter der Kompromissbedingung zu, dass die Zahlen bei der nächsten Aktualisierung der Verordnung überprüft werden.	
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1298/21**
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2021 und 2022) Verordnung (EU) 2021/91 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 20-30	14271/20
Erklärung Portugals **Zu der Portugal übertragenen TAC für Schwarzen Degenfisch** **(*Aphanopus carbo*) im CECAF-Gebiet 34.1.2 (Portugal)** Im Einklang mit Artikel 5 verpflichtet sich Portugal, die Kommission bis zum 15. März jedes Jahres über den Zeitplan und die Ziele der einschlägigen wissenschaftlichen Projekte, die detaillierte Beschreibung der regionalen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die der TAC-Festsetzung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterrichten.	5364/21
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1389/21**
Mitteilung durch die Europäische Union gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits	5501/2/21 REV2
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1426/21**
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in Beantwortung des Rundschreibens der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich Änderung 28 zu Anhang 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu vertretenden Standpunkt Beschluss (EU) 2021/121 des Rates vom 28. Januar 2021 über den im Namen der Europäischen Union in Beantwortung des Rundschreibens der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich Änderung 28 zu Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu vertretenden Standpunkt ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6-9	5386/21

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland – unterstützt von Italien und Malta –, die in das Protokoll anlässlich der Annahme eines BESCHLUSSES DES RATES über den Standpunkt aufzunehmen ist, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 (Erleichterungen) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft zwar zu, weil die in dem Ratsbeschluss vorgesehene Abweichung von Standard 9.34 des Kapitels 9 des Anhangs , Abschnitt D, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich voll unterstützt wird. Auch aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland muss sichergestellt werden, dass die EU-Mitgliedstaaten durch die ICAO-Richtlinien nicht gehindert werden, die Übermittlung von PNR-Daten an Drittstaaten von der uneingeschränkten Beachtung der EU-Datenschutzstandards abhängig zu machen. Die im Anhang zum Ratsbeschluss von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagene Position bezieht sich aber nur noch auf die Notifizierung der Abweichung im Hinblick auf Standard 9.34 des Kapitels 9 des Anhangs 9, Abschnitt D, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt gemäß Artikel 38 dieses Abkommens. Die Bundesrepublik Deutschland weist daher darauf hin, dass zwischen der Europäischen Kommission und dem Rat noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob für die Meldung von Abweichungen von "Standards and Recommended Practices" durch die Mitgliedstaaten gegenüber der ICAO ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Es ist der Bundesrepublik Deutschland wichtig klarzustellen, dass die Zustimmung zum Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft keine Positionierung zu dieser ungeklärten Rechtsfrage enthält.	**CM 1426/21**
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2021	**CM 1437/21**
Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung Empfehlung (EU) 2021/89 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 33 vom 29.1.2021, S. 1-3	5641/21
Schriftliches Verfahren vom 29. Januar 2021	**CM 1393/21**
Vorbereitung der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2021 und im Fall der Tiefseebestände für 2021 und 2022 – Erste Leitlinien des Vorsitzes für die Konsultationen	5543/21
Erklärung Belgiens, Frankreichs, Polens und Spaniens: **Ministererklärung zu den bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2021 und im Fall der Tiefseebestände für 2021 und 2022**	CM 1393/21

Die belgischen, französischen, polnischen und spanischen Fischereiminister bekräftigen hiermit ihr Engagement für die gemeinsame Fischereipolitik und insbesondere für den höchstmöglichen Dauerertrag, die Anlandeverpflichtung, die Mehrjahrespläne und die Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten. Sie sind der Auffassung, dass die Kommission im Einklang mit ihren Erklärungen auf der informellen Tagung vom 25. Januar 2021 zusätzliche Garantien für die Aushandlung von TAC für mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschaftete Bestände geben muss. Da diese Verhandlungen für die Fischer einen hohen Stellenwert haben, sollten die sozioökonomischen Aspekte angesichts der im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Reduzierungen der TAC bis 2026 nicht vernachlässigt werden. Daher muss ein Gleichgewicht gefunden werden, um die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten und gleichzeitig die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten für die von ihr abhängigen Gemeinschaften zu gewährleisten. Der Kontext der gemischten Fischereien, das ICES-Gutachten für Nullfänge und insbesondere der Effekt der limitierenden Arten sollten von der Europäischen Kommission gebührend berücksichtigt werden. Die Minister fordern die Kommission daher nachdrücklich auf, den Standpunkten der Mitgliedstaaten und insbesondere den auf der Tagung vom 25. Januar 2021 zu den Beständen geäußerten Prioritäten Rechnung zu tragen. Was die Methodik anbelangt, so fordern die Minister die Umsetzung folgender Maßnahmen: – die enge Einbeziehung der Mitgliedstaaten in alle Phasen der Verhandlungen durch die enge Einbeziehung aller bestehenden Kanäle, insbesondere der Arbeitsgruppe und der Sachverständigenebene, aber auch durch systematische Konsultationen vor Ort vor und während der Verhandlungssitzungen; – Entscheidungen müssen erforderlichenfalls und systematisch auf Ratsebene getroffen werden, wenn die sozioökonomischen Folgen der geplanten Änderungen das Gleichgewicht der Küstenaktivitäten oder -gemeinden beeinträchtigen könnten.	